

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am 10.09.2019

Version 2.9

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst
Artikelnummer	25119
Registrierungsnummer (REACH)	Gemisch

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Laborchemikalie

#### 11.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Fa.Grüssing, An der Bahn 4, 26849 Filsum Tel 04957/927060  
Auskunftsgebender Bereich info@gruessing-filsum.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftzentrale Göttingen Tel 0551/219240

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	(Met. Corr. 1)	H290
akute Toxizität (oral)	(Acute Tox. 4)	H302
akute Toxizität (inhalativ)	(Acute Tox. 4)	H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	(Skin Corr. 1B)	H314
schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Dam. 1)	H318

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Signalwort      Gefahr

#### Piktogramme



#### Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

H302 +H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

## **Sicherheitshinweise**

### **Sicherheitshinweise - Prävention**

P261	Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

### **Sicherheitshinweise - Reaktion**

P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### **Ergänzende Gefahrenmerkmale**

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
--------	--------------------------------

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

---

## **ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### **3.1 Stoff**

#### 3.2 Gemisch

Stoffname	Ameisensäure	36-78%
-----------	--------------	--------

Index-Nr.	607-001-00-0
-----------	--------------

Registrierungsnummer (REACH)	Flam. Liq. 3 / H226
01-2119491174-37-xxxx	Met. Corr. 1 / H290

Acute Tox. 4 / H302

Acute Tox. 3 / H331

Skin Corr. 1A / H314

Eye Dam. 1 / H318

EUH071

EG-Nummer	200-579-1
-----------	-----------

CAS-Nummer	64-18-6
------------	---------

Summenformel	CH <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
--------------	--------------------------------

Molmasse	46,03 g/mol
----------	-------------

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

---

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers.

##### Nach Inhalation

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung). Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Ätzwirkung, Atemnot, Gefahr ernster Augenschäden

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

---

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dämpfe sind schwerer als Luft. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschatzanzug tragen.

---

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

---

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Vermeiden von Zündquellen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Explosionsgefahr.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**  
Abdecken der Kanalisationen.

**Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschüttungen erfolgen kann**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

**Weitere Angaben betreffend Verschüttungen und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt

8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

---

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Abzug verwenden (Labor). Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

**• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung** Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

**Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

**Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Zusammenlagerungshinweise beachten.

**Beachtung von sonstigen Informationen**

Unter Verschluss aufbewahren. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

**• Anforderungen an die Belüftung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

**• Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -**

**behälter** Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

---

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer 8825119  
Artikelbezeichnung Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

5 ml/m<sup>3</sup>

9,5 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2

Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Kategorie I - Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder  
atmwegssensibilisierende Stoffe

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu  
werden.

Herkunft: DFG, EU

EU- ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Richtlinie 2006/15/EG

Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der Europäischen Union

Ein nationaler Arbeitsplatzgrenzwert muss festgelegt werden.

8-Stunden Mittelwert: 9 mg/m<sup>3</sup> (5 ppm)

EMPFEHLUNGEN DER MAK-KOMMISSION

Die Angaben sind wissenschaftliche Empfehlungen und kein geltendes Recht.

5 ml/m<sup>3</sup>

9,5 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2

Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Kategorie I - Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder  
atmwegssensibilisierende Stoffe

Schwangerschaft: Gruppe C

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes und des BAT-Wertes nicht  
befürchtet werden.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

### Hautschutz

#### • Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutz-  
handschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemi-  
kalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem  
Handschuhhersteller abzuklären.

#### • Art des Materials

CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk

Materialstärke 0,65 mm

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz  
(Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: E (gegen saure Gase wie  
Schwefeldi-  
oxid oder Chlorwasserstoff, Kennfarbe: Gelb). -P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kenn-  
farbe: Weiß).

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer 8825119  
Artikelbezeichnung Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

---

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	flüssig
Farbe	Farblos, hellgelb
Geruch	stechend
Geruchsschwelle	Es liegen keine Daten vor
pH-Wert bei 100 g/l 20 °C	sauer
Schmelzpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich verfügbar	Keine Information verfügbar.
Flammpunkt	> 65 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Information verfügbar.
Untere Explosionsgrenze	12 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	38 Vol.-%
Dampfdruck	Keine Information verfügbar.
Relative Dampfdichte	Keine Information verfügbar.
Dichte	1,1 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dichte	Keine Information verfügbar
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	.
	Keine Information verfügbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer 8825119  
Artikelbezeichnung Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

Zersetzungstemperatur	Keine Information verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Information verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht als explosiv eingestuft.
Oxidierende Eigenschaften	keine

### 9.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr. Bei Erwärmung: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Alkalihydroxid (Ätzalkali), Oxidationsmittel, Salpetersäure, Schwefelsäure, konzentriert,  
Explosionsgefahr: Natriumhypochlorit-Gemische, Metallkatalysator, Nitroverbindung, Wasserstoffperoxid

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

---

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

LD50 oral Ratte

Wert: 1100 mg/kg

Gigiena Truda i Professional'nye Zabolevaniya. Labor Hygiene and Occupational Diseases. Vol. 23(12), Pg. 49, 1979.

LC50 inhalativ Ratte

Wert: 7,85 mg/l/4 h (Dämpfe)

Registrierungseintrag des Herstellers auf der Internetseite der ECHA

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

---

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

### **Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

Verursacht schwere Augenschäden.

### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

### **Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften**

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

### **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

- Bei Verschlucken**

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ät-zwirkung)

- Bei Kontakt mit den Augen**

verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

- Bei Einatmen**

wirkt ätzend auf die Atemwege, Atemnot, Lungenödem

- Bei Berührung mit der Haut**

verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

### **Sonstige Angaben**

Andere schädliche Wirkungen: Nierenfunktionsstörung

---

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### **(Akute) aquatische Toxizität**

##### *Toxizität gegenüber Fischen*

LC50 Leuciscus idus (Goldorfe): 46 - 100 mg/l; 96 h  
(IUCLID)

##### *Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren*

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 34,2 mg/l; 48 h  
(IUCLID)

##### *Toxizität gegenüber Algen*

IC50 Desmodesmus subspicatus (Grünalge): 27 mg/l; 72 h  
(Lit.)

##### *Toxizität gegenüber Bakterien*

EC10 Belebtschlamm: 72 mg/l; 13 d  
(Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

---

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

EC50 *Pseudomonas putida*: 47 mg/l; 17 h  
(IUCLID)

*Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)*  
semistatischer Test NOEC *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh):  $\geq 100$  mg/l; 21 d  
OECD- Prüfrichtlinie 211

### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Theoretischer Sauerstoffbedarf: 0,3476 mg/mg

Th *Biologische Abbaubarkeit*

98 %; 14 d

OECD-

Prüfrichtlinie

301E neutral

Leicht biologisch abbaubar.

theoretisches Kohlendioxid: 0,9561 mg/mg

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an. n-Octanol/Wasser (log KOW)

### 12.4 Mobilität im Boden

Henry-Konstante

Der auf organischen Kohlenstoff (Organic Carbon) normierte Adsorptionskoeffizient

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zu führen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante

**Angaben** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

---

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer UN 3412

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer 8825119  
Artikelbezeichnung Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	AMEISENSÄURE Ameisensäure, 10 % ≤ Konz. ≤ 85 %
14.3 Klasse	8
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefährdend	--
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	ja
Tunnelbeschränkungscode	D/E
Binnenschiffstransport (ADN)	
Nicht relevant	
Lufttransport (IATA)	
14.1 UN-Nummer	UN 3412
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	FORMIC ACID Formic acid, 10 % ≤ conc. ≤ 85 %
14.3 Klasse	8
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefährdend	--
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nein
Seeschiffstransport (IMDG)	
14.1 UN-Nummer	UN 3412
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	FORMIC ACID Formic acid, 10 % ≤ conc. ≤ 85 %
14.3 Klasse	8
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefährdend	--
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	ja
EmS	F-E, S-C
Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	
Nicht relevant	

---

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für  
den Stoff oder das Gemisch  
*EU Vorschriften*

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer	8825119
Artikelbezeichnung	Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

Störfallverordnung	SEVESO III AKUT TOXISCH H2 Menge 1: 50 t Menge 2: 200 t
	SEVESO III ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN P5c Menge 1: 5.000 t Menge 2: 50.000 t
Beschäftigungsbeschränkungen	Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	nicht reguliert
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG	nicht reguliert
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	nicht reguliert
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von $\geq 0,1\%$ (w/w).

### Nationale Vorschriften

Lagerklasse	3
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 schwach wassergefährdend
Merkblatt BG-Chemie	M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de) nachgeschlagen werden.

*Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung*

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikelnummer 8825119  
Artikelbezeichnung Ameisensäure (Methansäure) 75% reinst

---

*von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.*